

Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Ingo Hübner
Zum Bandhaus 12
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 07.02.2022 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Holzbronn-Römerweg", 97997 Igersheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 05.12.2021 als Neufassung folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummern 13 und 49 (Starts und Landungen), Gemarkung Igersheim. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten.

Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Auf der Schleppstrecke zwischen H3 und H 1 ist nur mobiler Schleppbetrieb möglich. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
2. Auf der Schleppstrecke zwischen den Punkten H5 und H4 ist sowohl stationärer als auch mobiler Schleppbetrieb möglich.
3. Die Schleppstrecke darf nur durchgehend genutzt werden, wenn der alleinstehende Baum, welcher sich östlich der Schleppstrecke befindet, mit ausreichendem Abstand westlich umfahren wird. (Auf beiliegende Skizze wird Bezug genommen)

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen

Tagtieffflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 - 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

4. In ca. 1,5 Km Entfernung zur Schleppstrecke befindet sich das militärische Sperrgebiet Lauda-Königshofen. Die Radaranlage des Stützpunktes hat einen Sicherheitsbereich von 1.000 m. Um gesundheitliche Schäden zu vermeiden, muss der Abstand zu dieser militärischen Installation unbedingt gewahrt werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Holzbronn-Römerweg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde am 22.01.2005 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Die Erlaubnis wurde am 30.05.2007 hinsichtlich der Schleppstrecke erweitert und zuletzt am 12.05.2010 unbefristet verlängert. Mit Schreiben vom 05.12.2021 beantragte der Verein Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. die Nutzung der Schleppstrecke für NO-Starts. Die Eignung wurde bestätigt. Dem Antrag wurde entsprochen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

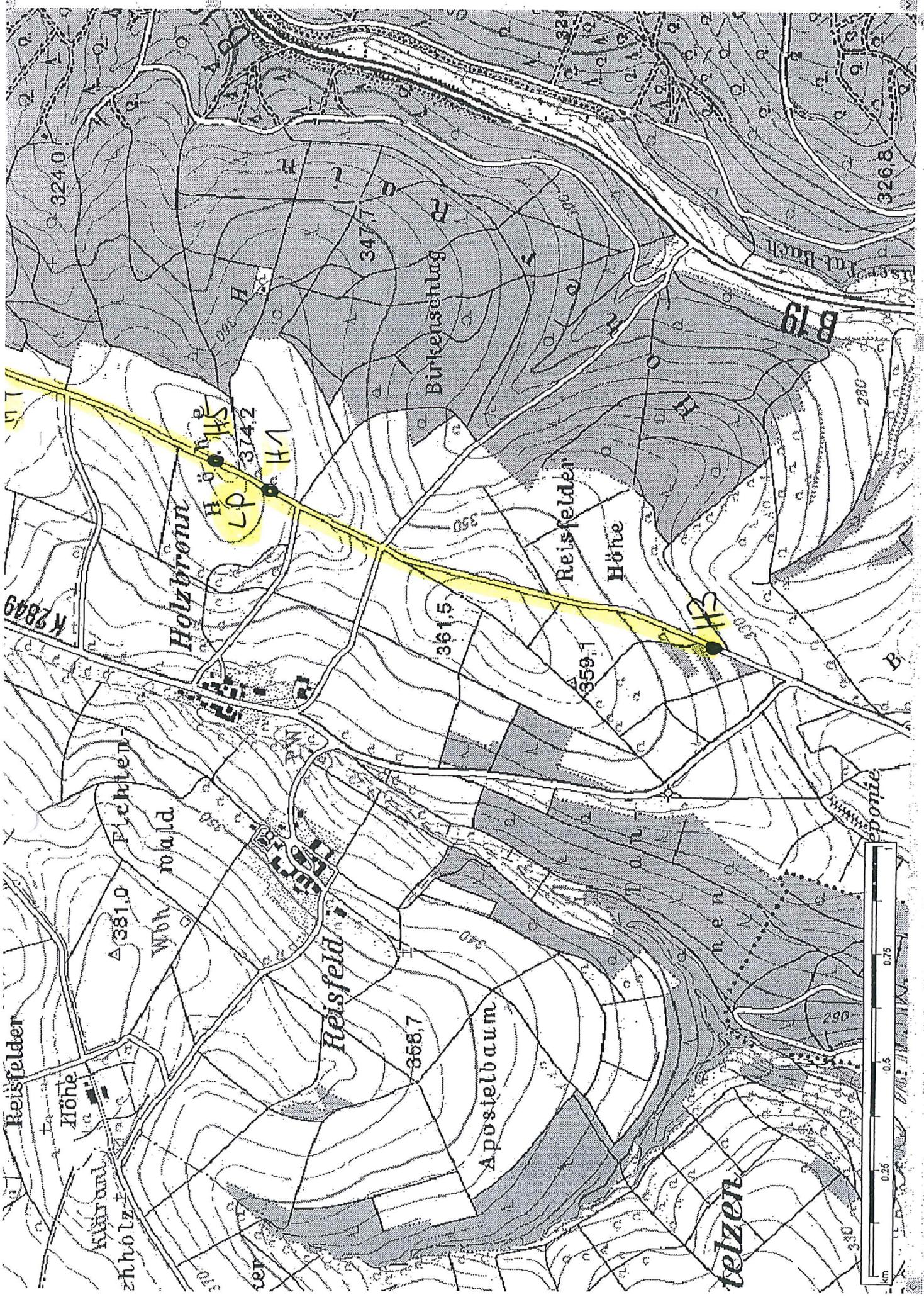
Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Römerweg: H1 – Blickrichtung H3



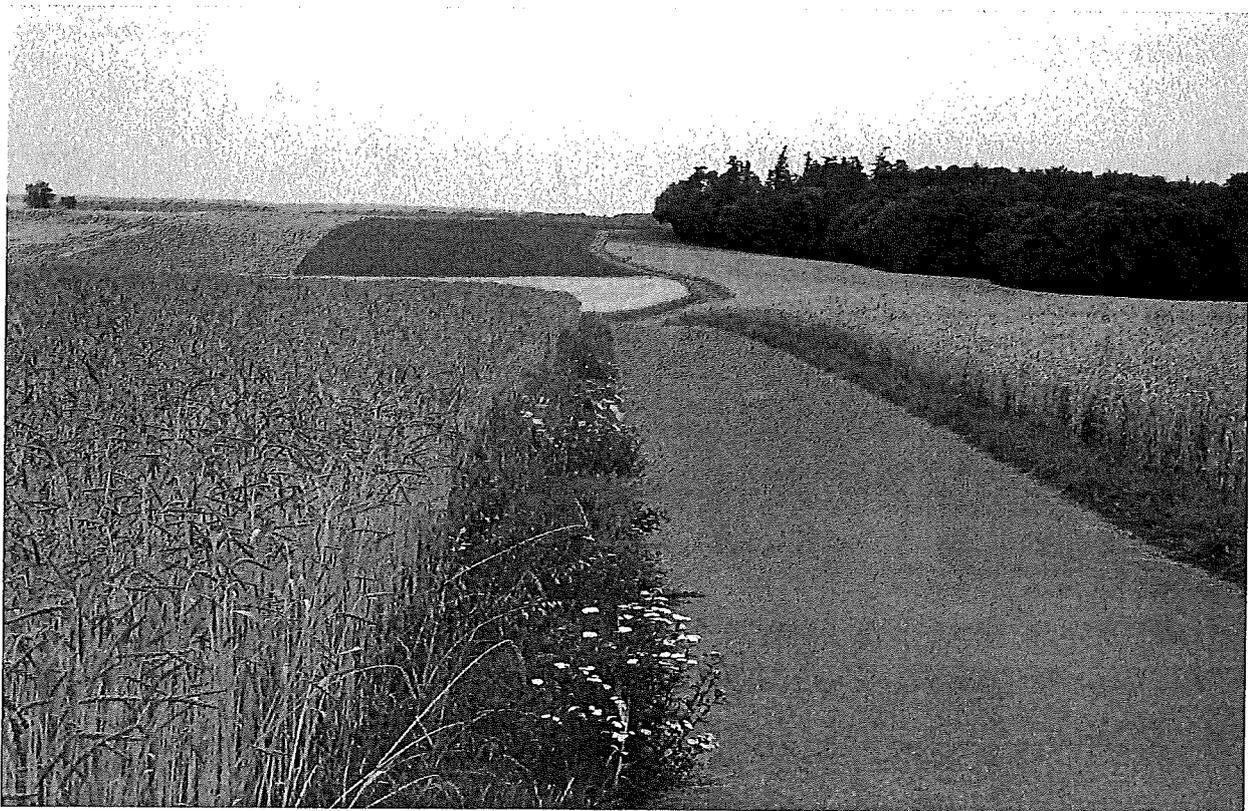
Römerweg: H3 – Blickrichtung H1



Römerweg: H4 – Blickrichtung H5



Römerweg: H5 – Blickrichtung H4



SP 1 L P „ HOLZBRONN - HÖHE : FL. SK. 13

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte -

Maßstab 1 : 2500

0m 25m 50m

Vermessungsverwaltung Baden - Württemberg

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Würzburger Straße 17

97941 Taubertischofsheim

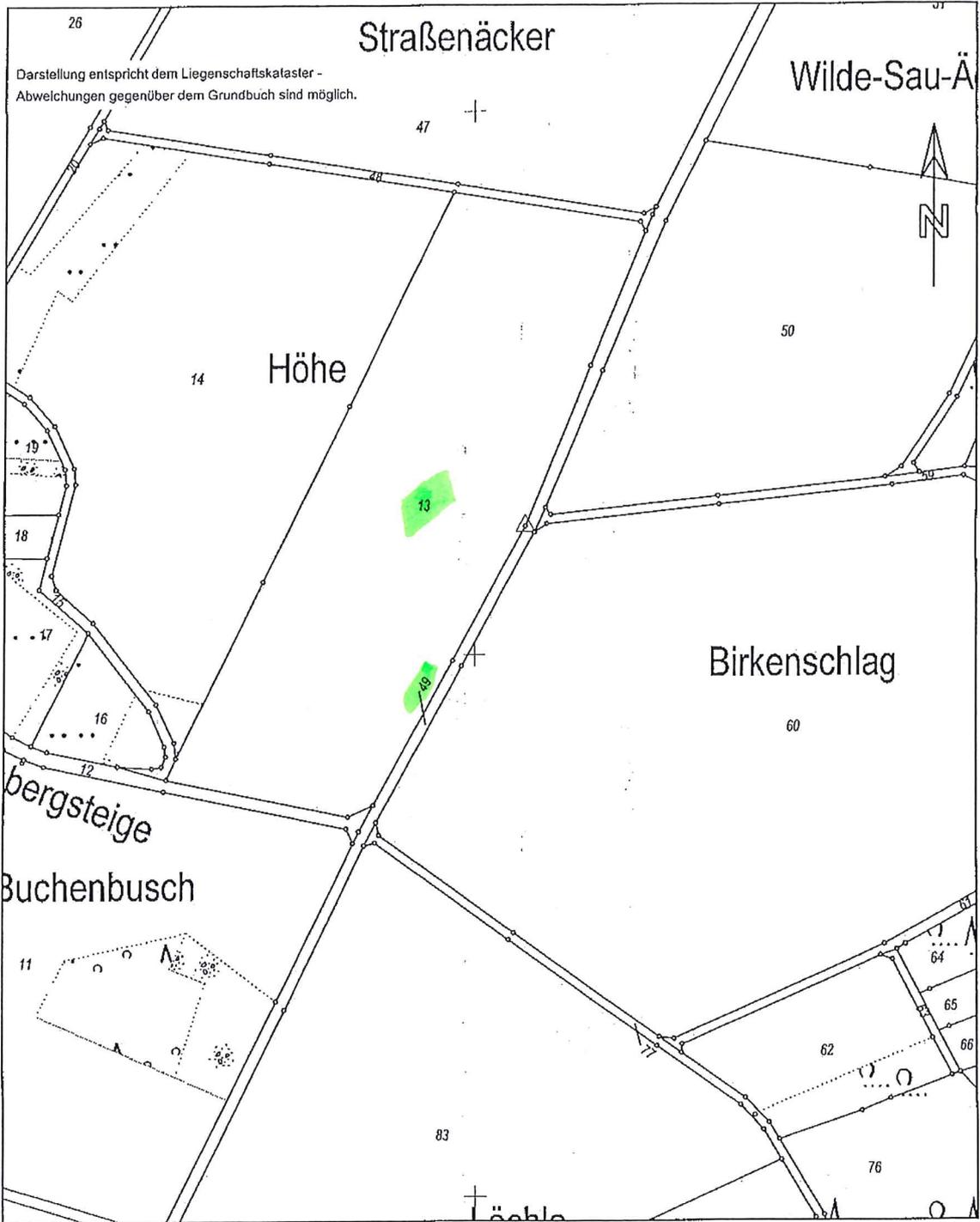
Gemeinde : Igersheim

Gemarkung : Igersheim

Datum : 02.05.2005

Kreis : Main-Tauber-Kreis

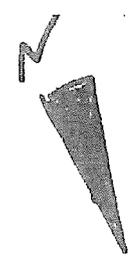
Flur : Holzbronn



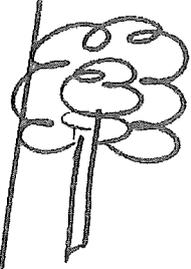
Nach § 5 c Abs. 5 des Vermessungsgesetzes, in der Fassung vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277), dürfen die Daten des Liegenschaftskatasters vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.



Start
platz / A /



Umfahrung



Baum

B
Start-
platz

Schlepprichtung
SSW.

